

RS Vwgh 2003/2/20 2001/06/0062

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.02.2003

Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Steiermark

L82000 Bauordnung

L82006 Bauordnung Steiermark

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §38;

BauG Stmk 1995 §41 Abs3;

BauRallg;

Rechtssatz

Die Frage der Konsensfähigkeit des Baus stellt in einem Verfahren gemäß § 41 Abs. 3 Stmk BauG 1995 keine Vorfrage dar, weil es im Falle einer bewilligungspflichtigen baulichen Anlage gemäß der Judikatur des VwGH zum Begriff der "vorschriftswidrigen baulichen Anlage" (vgl. das Erkenntnis vom 23. Mai 2001, Zl. 98/06/0177) allein auf die Existenz einer Baubewilligung ankommt.

Schlagworte

Baupolizei Baupolizeiliche Aufträge Baustrafrecht Kosten Konsenslosigkeit und Konsenswidrigkeit unbefugtes Bauen

BauRallg9/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2001060062.X01

Im RIS seit

05.05.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>